

Begründung

zur 5. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Weddelbrook

Kreis Segeberg

für das Gebiet:

„ westlich der Heidmoorer Strasse (K48), nördlich der vorhandenen Sportanlagen“

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Gründe und Ziele der Planung
3. Künftige Nutzung
4. Umweltbericht
5. Immissionsschutz
6. Verkehrliche Erschließung
7. Ver- und Entsorgung
8. Hinweise

1. Allgemeines

a) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weddelbrook hat in ihrer Sitzung am 08.02.2005 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Flächennutzungsplanänderung gefaßt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddelbrook wurde mit Erlaß des Innenministers vom 18. Februar 1991, AZ.: IV 810a-512 111- 60.95 genehmigt und trat am 26.06.1991 in Kraft. Der Planbereich ist im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Abweichend von dieser Darstellung wird die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf der Basis dieser Flächennutzungsplanänderung soll die Genehmigung der geplanten Sporthalle und der späteren Sportplätze erteilt werden.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 414) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

b) Bestandteile des Planes

1. Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 für den Geltungsbereich der 5. Änderung.
Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
2. Begründung mit Umweltbericht.

c) Technische Grundlagen

Als Plangrundlage dienen Montagen aus der Deutschen Grundkarte.

2. Gründe und Ziele der Planung

Geändert wird die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung –Sporthalle-, bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Parkplatzfläche. Die Gemeinde Weddelbrook beabsichtigt mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des vorhandenen Sportgeländes vorzubereiten. Die im Süden der Gemeinde, direkt an der

Heidmoorer Straße (K 48) gelegenen vorhandenen Sportanlagen (Fußballfelder, Tennisplätze und Sportlerheim) reichen nicht mehr aus, um den gegebenen Anforderungen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde plant die Gemeinde zur Deckung des durch den Sportverein und den Schulsport begründeten Bedarfs den Neubau einer Sporthalle, die Anlage neuer Fußballfelder, Laufbahnen und Weitsprunganlage und die Erweiterung der derzeitigen Parkplatzfläche. Der Standort wurde gewählt, um eine Zusammenlegung der baulichen, dem Sport dienenden Anlagen, zu ermöglichen und eine weitere bauliche Entwicklung nach Süden, in die freie Landschaft hinein, zu vermeiden. Der Bau einer Halle ist notwendig, da mit Ausnahme eines unzureichenden ca. 70 qm großen Raumes im Sportlerheim zurzeit keine Möglichkeiten einer Hallennutzung innerhalb der Gemeinde bestehen. Die Halle soll neben den Vereinsmitgliedern auch zu Gunsten des Schulsportes genutzt werden. Die Erweiterung der Fußballfelder dient dem in der Gemeinde stark expandierenden Jugendfußball.

Bei Realisierung der Planung ist ein erhöhter Stellplatzbedarf absehbar. Dies gilt insbesondere, da bereits zum heutigen Zeitpunkt die vorhandene Stellplatzkapazität nicht ausreicht. Die Erweiterung der Stellplätze um ca. 2500 qm erfolgt im Anschluss an die bereits bestehende Stellplatzanlage. Im Zuge der Erweiterung des Sportgeländes soll der zurzeit existierende bepflanzte Wall (der die bestehende Anlage nach Norden hin begrenzt) aus folgenden Gründen an die Westseite des Plangebietes umgesetzt werden:

Die Anpflanzung wurde seinerzeit als Windschutz zu Gunsten der Sportanlage und als Abgrenzung zur freien Landschaft angelegt. Durch den Bau der neuen Sporthalle ist die Notwendigkeit eines Windschutzes nicht mehr gegeben, da die Halle diese Funktion wahrnehmen kann.

Neben der Halle ist auch die Anlage einer Laufbahn und einer Weitsprunganlage vorgesehen. Diese soll im Süden der Halle entstehen, da sie somit in der Sonne liegt und zum anderen durch die Halle einen Windschutz gegeben ist. Würde an der Bepflanzung festgehalten werden, würde es zu einer ständigen Verschattung der Laufbahn kommen, damit einhergehend würden sehr frühzeitig eine Vermoosung und Veralgung der verschatteten Anlage einsetzen, wie es beispielsweise bei einer vergleichbaren Anlage in Hitzhusen der Fall ist. Dies würde einhergehen mit einem sehr stark erhöhten Pflege und Reperaturaufwand. Um dies zu vermeiden, soll der der

bepflanzte Wall aus Gründen des Allgemeinwohls im Zuge der Baumaßnahmen verschoben werden.

Der notwendige landschaftspflegerische Ausgleich soll innerhalb des Planbereiches, durch massive Abpflanzungen zur freien Landschaft hin sichergestellt werden.

3.Künftige Nutzung

Die notwendige Sporthalle ist als 2- Feld-Halle in einer Größe von 22 x 44 m im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Sportlerheim und die vorhandenen Sportanlagen geplant. So werden zum einen die baulichen Anlagen auf einen Bereich konzentriert, zum anderen können die bestehenden Ver- und Entsorgungsanschlüsse mit genutzt werden. Die Firsthöhe wird in etwa 8,00 m betragen. Die Sporthalle soll von den Vereinen der Gemeinde Weddelbrook und zu Gunsten des Schulsportes genutzt werden.

Der durch die vorliegende Planung ausgelöste Stellplatzbedarf soll durch die vorgesehenen ca. 2.500 qm große Erweiterungsfläche des bestehenden Parkplatzfläche sichergestellt werden.

Zu Gunsten des Jugendfußballes soll vorerst ein weiterer Sportplatz angelegt werden. Die Größe, Lage und Qualität des Sportplatzes ist wie die angestrebten Betriebszeiten zurzeit noch ungeklärt. Die verbleibende Fläche wird für weitere Erweiterungen vorgehalten. Die Umsetzung der Planung für die Sporthalle und einen Jugendfußballplatz ist kurzfristig, die Realisierung weiterer Sportplätze langfristig vorgesehen.

Zur freien Landschaft hin sollen als landschaftspflegerischer Ausgleich Anpflanzungen realisiert werden, wobei als nördliche Abgrenzung auch ein Lärmschutzwall angelegt werden kann.

4. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

4.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Siehe Ausführungen unter Ziffer. 2 und 3.

b) Ziele des Umweltschutzes , soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind.

Die im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotop (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (Da es keine Hinweise gibt, wurde eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität vorgenommen).

4.2 .Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzter Acker dar. Im Randbereich zur bestehenden Sportfläche besteht eine ca.7, 00 m breite bepflanzte Wallanlage, die im Zuge der Realisierung der Planung umgesetzt werden soll. Darüber hinaus stehen entlang der Heidmoorer Straße (K48) Einzelbäume, die sich aber außerhalb des Geltungsbereiches der Planung befinden und durch die Planung nicht berührt werden.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt Sand vor. Die Bodenpunktzahl (bereinigte Ertragsmesszahl) liegt zwischen 21 und 25. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Sowohl die Oberflächenwasserdurchlässigkeit als auch die Filterwirkung sind sehr gut. Der Boden ist aber durch die gegebene intensive Ackernutzung vorbelastet.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Weddelbrook liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luft-

belastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Kleinklimatisch positiv wirkt insbesondere die am südlichen Rand des Planungsraumes vorhandene Bepflanzung; Dies durch Pufferung von Windgeschwindigkeiten und Temperaturextremen, Staubbinding und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Ackerland

Der Eingriffs - Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Ackerland". Die Nutzung ist intensiv. Eine Ackerbegleitflora fehlt weitestgehend. Aufgrund der intensiven Nutzung, Naturferne sowie Strukturarmut ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier – und Pflanzengesellschaften erheblich eingeschränkt.

Knicks

An der Südgrenze des Planungsraumes besteht ein Knick (bepflanzter Wall). Als Gehölzarten kommen überwiegend Spieren aber auch Hainbuche, Weißdorn, Hölunder, Eiche und Schlehe vor. Die vorhandenen Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Lebensräumen (§15 b LNatSchG). Die bestehende Anpflanzung dient als potentieller Brut- Wohn und Zufluchtsstätte für einheimische Vogelarten. Diese sind im Sinne des § 42 in Verbindung mit § 10 Bundesnaturschutzgesetz geschützt.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Sowohl Altlasten als auch stille oder fließende Gewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht für aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine geringe Pufferfähigkeit besitzt.

Schutzgut Ort und Landschaftsbild

Der Planbereich ist durch die gegenüber liegende gewerbliche Bebauung, das vorhandene Sportplatzareal und die ca. 150 m nördlich gelegenen Bebauung stark anthropogen vorgeprägt. Denkmalgeschützte Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht. In Verbindung mit der gegebenen Nutzung als intensiver Acker-

standort besitzt der Standort im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nur eine sehr geringe Wertigkeit.

Immissionsschutz

Der Planbereich ist durch Lärmimmissionen, ausgehend von der Kreisstraße, dem gegenüberliegenden Gewerbe und der vorhandenen Sportanlage vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei Realisierung des Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen mit Ausnahme des betroffenen Knicks (bepflanzte Wallanlage) nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Das Plangebiet ist im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Weddelbrook als geplante Siedlungsfläche dargestellt. Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Weddelbrook entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme,

- der Bodenversiegelung, (Sporthalle und Stellplätze).
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz. Verkehr).
- von Abwässern.
- Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild entsteht insbesondere durch die bauliche Ausweitung.
- Beseitigung des bestehenden Knicks.
- Verbrauch von Lebensraum.

Im Hinblick auf den Boden ist als überschlägige Berechnung folgende maximale Versiegelung möglich:

Sporthalle 22x44m = 968qm

Stellplätze 2500 x 0,5 (da ein wasserdurchlässiger Belag vorgesehen ist evtl. Rasengittersteine) = 1250

qm

Summe = 2218qm

Das heißt, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca.0,22 ha völlig ausgesetzt wird.

Darüber hinaus kommt es durch das Zusammenführen des geplanten Sportgeländes mit dem bestehenden Sportgelände zu einem Verlust von ca. 100 m laufenden Knicks. Die Versetzung des Knicks an die Westgrenze des Plangebietes ist aus Gründen des Allgemeinwohls geboten (Siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 2 Seite 3 Absatz 3 und 4 in der Begründung.) Somit ist auch ein Befreiungstatbestand in Anwendung des § 62 Bundesnaturschutzgesetz gegeben. Darüber hinaus bestehen auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Planbereiches eine Vielzahl von Knicks mit gleichen Lebensbedingungen, so dass ein Ausweichen auf diese Lebensräume möglich ist. Es wird prognostiziert, dass es im Moment der Umsetzung zu einer starken Beeinträchtigung des Lebensraumes kommt, der aber durch die Umsetzung mittelfristig ausgeglichen wird.

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da das Gebiet schon stark anthropogen vorgeprägt ist und als hochbauliche Anlage nur ein kleiner Teilbereich der überplanten Fläche vorgesehen ist. Darüber hinaus werden die bestehende und die geplante hochbauliche Anlage zusammengelegt, so dass eine gestalterische Einheit entsteht und eine weitere Zersiedelung vermieden wird.

Hinsichtlich der Lärmbelastung wird es durch die Planung zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Belastung kommen. Diese wird ausgelöst durch den zunehmenden KFZ- Verkehr und die Nutzung des neuen Sportplatzes. Eine genaue Berechnung der zukünftigen Lärmbelastung ist zurzeit nicht möglich, da weder die Qualität des Sportplatzes (Trainingsplatz oder Turnierplatz) noch die Größe und die genaue Lage und Betriebszeiten feststehen. Klar ist nur, dass als erstes ein Fußballplatz zu Gunsten des Jugendfußballes angelegt werden soll. Für eine sinnvolle Lärmprognose sind aber noch zu viele Parameter (Tatsächlicher Standort, Qualität und Größe des Platzes, Betriebszeiten) ungeklärt, so dass auf diese verzichtet wird. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde aber insofern Vorsorge getroffen, dass im Bereich der das Plangebiet nach Norden abgrenzenden vorgesehenen Grünfläche Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Walles realisiert werden können.

Hinsichtlich der Straße ist durch das Vorhaben in der Hinsicht des Lärmschutzes mit einer unbedeutenden Steigerung des Verkehrs zu rechnen. Lärmschutzmaßnahmen sind entbehrlich, da die Straße von weniger als 1000 Kfz pro Tag frequentiert wird und somit alle bestehenden Grenzwerte bei weitem unterschritten werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Da Eingriffe und damit Beeinträchtigungen des Gebietes erfolgen, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bereits der Flächennutzungsplan berücksichtigt dieses Erfordernis im größtmöglichen Umfang. Auf eine gesonderte Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird aber aus Gründen der Maßstäblichkeit verzichtet. Im Rahmen des späteren Bauantrages wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt, in dem der erforderliche Ausgleich auf der Grundlage einer konkreten Planung nachgewiesen wird.

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Durch die Bebauung des nördlich des bestehenden Sportgeländes gelegenen Bereiches wird die weitere Zersiedelung der freien Landschaft vermieden.
- b) Flächen für den ruhenden Verkehr sollten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sein.
- c) Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort zu; dies sollte bei der weiteren Planung umgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund der Größe des Plangebietes soll eine vollständige Kompensation des Eingriffes innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes soll der Planbereich zur freien Landschaft hin mit einheimischen Sträuchern abgepflanzt werden. Als nördliche Abgrenzung ist, falls die Notwendigkeit bestehen sollte, auch die Anlage eines bepflanzten Lärmschutzwalles möglich.

Der Ausgleichsbedarf wird im Rahmen des zu stellenden Bauantrages ermittelt. Hier wird auch die Begründung hinsichtlich der Umsetzung des Knicks konkretisiert.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimie-

rungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Eine Standortverschiebung würde weder der angestrebten Nutzung noch dem Landschafts- und Ortsbild Rechnung tragen.

4.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen.

Eine Ermittlung der voraussichtlichen Lärmimmissionen konnte noch nicht erfolgen, da zurzeit weder die Lage, noch die Qualität, noch die Nutzungszeiten der Sportplätze feststehen. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der noch zu stellenden Bauanträge. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die im Süden der Gemeinde, direkt an der Heidmoorer Straße (K 48) gelegenen vorhandenen Sportanlagen (Fußballfelder, Tennisplätze und Sportlerheim), reichen nicht mehr aus, um den gegebenen Anforderungen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde plant die Gemeinde zur Deckung des durch den Sportverein und den Schulsport begründeten Bedarfs den Neubau einer Sporthalle, die Anlage neuer Fußballfelder und die Erweiterung der derzeitigen Parkplatzfläche.

Die geplante Sporthalle ist als 2- Feld Halle in einer Größe von 22 x 44 m geplant. Der Bau einer Halle ist notwendig, da mit Ausnahme eines unzureichenden ca. 70 qm großen Raumes im Sportlerheim zurzeit keine Möglichkeiten einer Hallennutzung innerhalb der Gemeinde bestehen. Die Halle soll neben den Vereinsmitgliedern auch zu Gunsten des Schulsportes genutzt werden. Die Erweiterung der Fußballfelder dient dem Jugendfußball.

Der Planbereich ist im jetzigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird auch als solche (Ackerbau) genutzt. Gehölzbestände oder sonstige wertvolle Landschaftsbestandteile oder Lebensräume bestehen nicht. Im Zuge der Erweiterung des Sportgeländes soll die zurzeit bepflanzte Wall (der die bestehende Anlage nach Norden hin begrenzt) umgesetzt werden, um eine dem All-

gemeinwohl gerecht werdende Anordnung der Sportstätten zu erreichen. Der notwendige landschaftspflegerische Ausgleich soll innerhalb der Planbereiches, durch massive Abpflanzungen zur freien Landschaft hin sichergestellt werden.

5. Immissionsschutz

Bei Realisierung der vorliegenden Planung ist nicht auszuschließen, dass hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der nördlich gelegenen Bebauung erforderlich werden könnten. Eine genaue Berechnung der zukünftigen Lärmbelastung ist zurzeit nicht möglich, da weder die Qualität des Sportplatzes (Trainingsplatz oder Turnierplatz) noch die Größe und die genaue Lage und Betriebszeiten feststehen. Klar ist nur, dass als erstes ein Fußballplatz zu Gunsten des Jugendfußballes angelegt werden soll. Für eine sinnvolle Lärmprognose sind aber noch zu viele Parameter (Tatsächlicher Standort, Qualität und Größe des Platzes, Betriebszeiten) ungeklärt, so dass auf diese verzichtet wird. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde aber insofern Vorsorge getroffen, dass im Bereich der das Plangebiet nach Norden abgrenzenden vorgesehenen Grünfläche Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Walles realisiert werden können.

Hinsichtlich der Straße ist durch das Vorhaben in der Hinsicht des Lärmschutzes mit einer unbedeutenden Steigerung des Verkehrs zu rechnen. Lärmschutzmaßnahmen sind entbehrlich, da die Straße von weniger als 1000 Kfz pro Tag frequentiert wird und somit alle bestehenden Grenzwerte bei weitem unterschritten werden.

6. Verkehrliche Erschließung

Die zurzeit bestehende verkehrliche Anbindung des Sportgeländes an die Heidmoorer Straße soll bei Realisierung der Planung aufgegeben werden. Als Ersatz ist eine Zufahrt im Bereich der neuen Stellplatzanlage vorgesehen. Mit dieser Maßnahme wird eine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kritische Situation entschärft. Der Planbereich liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Anbauverbotszone- hier sind Hochbauten jeglicher Art unzulässig- wurde nachrichtlich in die Planung übernommen.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser und Energie erfolgt über die vor Ort bestehenden Anlagen. Da gleiche gilt für die die Entsorgung des Abwassers. Die

Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Die Löschwasserversorgung – der Grundschutz - im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt. Die Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass sie für die Feuerwehr benutzbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

8. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht vollständig im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnende Maßnahmen wie eine Grenzregelung oder Umlegung werden nicht erforderlich.

9. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Gemeinde Weddelbrook